



INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 7/2018

Amtlicher Teil

1. Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg
Öffentliche Bekanntmachung der StadtwahlleiterinSeite 2
2. Bekanntmachung der Einstellung eines Bauleitplanverfahrens
Bebauungsplan Nr. 120 „Kita- und Schulstandort Rungestraße“Seite 2
3. Unternehmensflurbereinigung Vehlefan, Verfahrensnummer: 5-001-X – Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ..Seite 4
4. Widmungsverfügung GrottenwegSeite 4
5. Widmungsverfügung OberkrämerwegSeite 5
6. Widmungsverfügung SeepromenadeSeite 7
7. Bekanntmachung „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt
für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58 c (SG)“Seite 8
8. Bekanntmachung – Öffentliche Versteigerung von FundsachenSeite 8

Nichtamtlicher Teil

1. Information zum Straßenausbau BadstraßeSeite 9
2. Information zum Straßenausbau Speyerer StraßeSeite 9
3. Beitragserhebung für die Beleuchtung Schmachtenhagener DorfstraßeSeite 9
4. Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen und Kostenersatz Köseiner StraßeSeite 10
5. Sprechzeiten der SchiedsstellenSeite 10
6. Information des Hauptamtes – Ausbildung bei der Stadt Oranienburg – Bewerber gesuchtSeite 10

Amtlicher Teil**Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg****Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 20.08.2018**

Gemäß § 60 Absatz 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) gebe ich hiermit folgende Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg bekannt:

Herr Ulrich Hebestreit verzichtet mit Ablauf des 31.08.2018 auf seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung.

Gem. § 60 BbgKWahlGG geht der Sitz des ausgeschiedenen Stadtverordneten auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist.

Auf der Grundlage von § 60 Absatz 6 BbgKWahlG wurde festgestellt, dass Herr Torsten Reipert die in der Reihenfolge erste Ersatzperson ist, auf welche der Sitz von Herrn Ulrich Hebestreit übergeht.

Herr Reipert hat die Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung zum 01.09.2018 angenommen.

Gez.

Sylvia Holm

Stadtwahlleiterin

**Bekanntmachung der Einstellung eines Bauleitplanverfahrens
hier: Bebauungsplan Nr. 120 „Kita- und Schulstandort Rungestraße“**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.07.2018 die Einstellung des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 120 „Kita- und Schulstandort Rungestraße“ für das in der Übersichtskarte dargestellte Gebiet, Flur 31, Flurstück 167, 187, 5115 und 5116 der Gemarkung Oranienburg beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss vom 09.10.2017 (Beschlussnummer 0310/18/17) zur Einleitung des Planverfahrens ist damit hinfällig.

Die Beschlussfassung zur Einstellung des Planverfahrens bzw. Umsetzung der Planungsziele ist aufgrund der ungünstigen Rahmenbedingungen und Kosten zur Baureifmachung für einen Kita- und Schulstandort auf den städ-

tischen Grundstücken an der Rungestraße erfolgt.

Da der Bebauungsplan Nr. 120 keine Rechtskraft erlangte, ist ein besonderes Aufhebungsverfahren nicht notwendig.

Oranienburg, den 22.08.2018

Alexander Laesicke

Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil



Gaja®Matrix

Amtlicher Teil**Teilnehmergemeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Vehlefanzen – Flurbereinigungsbehörde –**

Unternehmensflurbereinigung Vehlefanzen – Verfahrensnummer: 5-001-X
Öffentliche Bekanntmachung
Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Vehlefanzen werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04 Nr. 14 zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 GVBl. I/14 Nr. 33) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 11.12.2017 statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten in der Gemeinde Oberkrämer und bei der Teilnehmergemeinschaft aus.

Begründete Einwendungen sowie weitere notwendige Korrekturen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, sind in die Wertermittlungsunterlagen eingearbeitet worden.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens, der Wertermittlungskarten und der Beschlüsse liegen zu den Dienstzeiten für den Zeitraum von 2 Wochen ab erfolgter öffentlicher Bekanntmachung in der Flurbereinigungsgemeinde Oberkrämer Perwenitzer Weg 2 16727 Oberkrämer und in den angrenzenden Gemeinden:

Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg
 Stadt Kremmen, Am Markt 1, 16766 Kremmen
 Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf
 Gemeinde Schönwalde-Glien, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien

Stadt Nauen, Rathausplatz 2, 14641 Nauen
 Stadt Velten, Rathausstraße 10, 16727 Velten
 Gemeinde Leegebruch, Birkenallee 1, 16727 Leegebruch

aus.

Weiterhin können die Unterlagen zur Wertermittlung auf der Internetseite www.vlf-brandenburg.de eingesehen werden. (unter: Mitglieder und Verfahren – Vehlefanzen; Karten im Kartenviewer über Menü: Auswahl – Wertermittlung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Teilnehmergemeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Vehlefanzen beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau einzulegen.

Vehlefanzen, den 30.08.2018

gez. Ebel

*Vorsitzender des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft
 im FlurbV Unternehmensflurbereinigung Vehlefanzen*

Widmungsverfügung Grottenweg

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 27) erhält das im Lageplan gekennzeichnete Flurstück 341/276 der Flur 5 Gemarkung Oranienburg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Diese Fläche erhält die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Straßenlage

Grottenweg

Straßenschlüssel

00298 - Abs. 10

Straßengruppe

Einstufung als Gemeindestraße Flur 5 Flurstück 341/276: 540 m²

Beschränkung der Widmung

Mischverkehrsfläche

Eigentumsverhältnisse

Flur 5, Flurstück 341/276 Stadt Oranienburg

Straßenbaulastträger

Stadt Oranienburg

Sonstiges

Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung. Er stellt die Lage, den Verlauf und die Anbindung der hinzuzufügenden Verkehrsfläche ans Straßennetz dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg
 Schloßplatz 1
 16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oranienburg.de ► Menüpunkt Kontakt ► Kontakt zur Stadtverwaltung aufgeführt sind.

Amtlicher Teil

Hinweis:

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranien-

burg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 03.07.2018

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Widmungsfläche des „Grottenweg“ in Oranienburg: Gemeindestraße: Straßenschlüssel-Nr. 00298-Abs. 10 (blau)

Widmungsverfügung Oberkrämerweg

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 27) erhalten die im Lageplan gekennzeichneten Flurstücke 666, 669, 672 der Flur 6 und eine Teilfläche aus Flurstück 33 (ca. 103 m²) der Flur 4 Gemarkung Germendorf mit einer Gesamtfläche von ca. 7379 m² die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Straßenlage
Oberkrämerweg

Straßenschlüssel
21103-Abs. 20

Straßengruppe
Einstufung als sonstige öffentliche Straße

Flur 6	Flurstück 666:	969 m ²
Flur 6	Flurstück 669:	2429 m ²
Flur 6	Flurstück 672:	3878 m ²
Flur 4	Flurstück 33 tw.:	ca. 103 m ²

Beschränkung der Widmung
öffentlicher Feld- und Waldweg

Eigentumsverhältnisse

Flur 6, Flurstücke: 666, 669, 672	Stadt Oranienburg
Flur 4, Flurstück: 33	Stadt Oranienburg

Straßenbaulastträger
Stadt Oranienburg

Sonstiges

Die vorbezeichneten Flächen werden dem bereits bestehenden Abschnitt 20 Oberkrämerweg hinzugefügt. Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung. Er stellt die Lage, den Verlauf und die Anbindung der hinzuzufügenden Verkehrsfläche ans Straßennetz dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen

Amtlicher Teil

Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oranienburg.de ► Menüpunkt Kontakt ► Kontakt zur Stadtverwaltung aufgeführt sind.

Hinweis:

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am

Dienstszitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 03.07.2018

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Widmungsfläche des „Oberkrämerweg“ in Germendorf: hinzuzufügende Fläche von ca. 7379 m² zur sonstigen öffentlichen Verkehrsfläche mit der Schlüssel-Nr. 21103-20 (blau)

Amtlicher Teil**Bekanntmachung
Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das
Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58 c (SG)**

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum

31. März d. J. folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr das 18. Lebensjahr vollenden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Gegenwärtige Anschrift

Nach § 58 c Soldatengesetz (SG) unterbleibt diese Datenübermittlung, wenn die Betroffenen ihr widersprochen haben.

Auf dieses Widerspruchsrecht sind die Betroffenen bei der Anmeldung sowie durch eine jährliche öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Diese ergibt sich aus § 18 Melderechtsrahmengesetz.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Oranienburg, den 23.08.2018

*Hans-Joachim Laesicke
Der Bürgermeister*

Amtliche Bekanntmachung – Versteigerung von Fundsachen

Am Donnerstag, den 04. Oktober 2018 um 11.00 Uhr werden auf dem Innenhof des Schlosses am Haus 2, nicht abgeholte Fundgegenstände versteigert. Anspruchsberechtigte Finder werden aufgefordert, ihre angezeigten Fundgegenstände, deren Aufbewahrungsfrist am 04.04.2018 endete, diese bis zum 27.09.2018 in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloßplatz 1 im Bürgeramt/Fundbüro gegen Gebühr abzuholen, wenn der Wert der Fundsache über 25,00 € liegt.

Oranienburg, den 27.08.2018

*Alexander Laesicke
Der Bürgermeister*

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Straßenbau Badstraße

Wie bereits in der Informationsveranstaltung am 20. September 2018 mitgeteilt wurde, ist der Straßenbau der Badstraße zwischen der Berliner Straße und der Ruhrstraße geplant.

Der auszubauende Straßenabschnitt ist ca. 523 m lang und dient funktional als Anlieger- und Erschließungsstraße für das umliegende Wohngebiet. Der Ausbau erfolgt voraussichtlich von April bis Oktober 2019.

Geplante Leistungen:

- Grundhafter Ausbau der Verkehrsflächen in Asphaltbauweise
- Grundhafter Ausbau der Grundstückszufahrten – und Zuwegungen
- Verbesserung der Geh- und Aufenthaltsqualitäten für Fußgänger durch Ausbau von Gehwegen
- Ableitung des Oberflächenwassers prinzipiell in eine offene Entwässerung über Mulden
- Neubau Straßenbeleuchtung zwischen Rheinstraße und Ruhrstraße und Anpassung

- Ausbau von 2 Bushaltestellen
- Pflanzung von Bäumen

Die Baumaßnahme löst nach erster Prüfung Beitragspflichten und Kostenersatzpflichten nach §§ 8, 10a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg sowie nach §§ 127ff Baugesetzbuch aus, so dass nach Beendigung der Baumaßnahme Straßenausbaubeiträge, Erschließungsbeiträge und Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Zugänge erhoben werden.

Die Auslegung der Planungsunterlagen erfolgt im Zeitraum vom 15.10. – 26.10.2018 im Haus 2 – Bauamt der Stadtverwaltung und können zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden.

Bei Fragen zum Straßenbau wenden Sie sich bitte an das Tiefbauamt – Frau Knospe, Haus 2, Zimmer 2.228, bei Fragen zur Beitragserhebung bitte an Frau Päthe, Haus 2 Zimmer 2.229.

Straßenbau Speyerer Straße

Wie bereits in der Informationsveranstaltung am 19. September 2018 mitgeteilt wurde, ist der Straßenbau der Speyerer Straße zwischen der A.-Pican-Straße und dem Bahndamm geplant. Zwischen der Speyerer Straße und Bernauer Straße ist entlang des Bahndammes der Ausbau eines gemeinsamen Geh- und Radweges geplant.

Der Ausbaubereich gliedert sich in 3. Abschnitte:

1. Abschnitt: Speyerer Straße, zwischen A.-Pican-Straße und Freiburger Straße – rd. 200 m
2. Abschnitt: Speyerer Straße, zwischen Freiburger Straße und Bahndamm – rd. 160 m
3. Abschnitt: Geh- und Radweg am Bahndamm bis Bernauer Straße – rd. 200 m

Mit dem Ausbau erfolgt seitens der Stadtwerke die Sanierung der Schmutzwasserkanalisation, der Trinkwasser- und Stromleitungen. Teilweise werden auch Hausanschlüsse erneuert. Die Leistungen werden als Gemeinschaftsmaßnahme der Stadt und Stadtwerke realisiert.

Der Ausbau erfolgt voraussichtlich von April 2019 bis April 2020.

Geplante Leistungen:

- Grundhafter Ausbau der Verkehrsflächen in Asphaltbauweise

- Grundhafter Ausbau der Grundstückszuwegungen und -zufahrten
- Verbesserung der Geh- und Aufenthaltsqualitäten für Fußgänger durch Ausbau von Geh- und Radwegen
- Ableitung des Oberflächenwassers prinzipiell in eine offene Entwässerung über Mulden
- Neubau Straßenbeleuchtung zwischen Bahndamm und Bernauer Straße
- Pflanzung von Bäumen

Die Baumaßnahme löst nach erster Prüfung Beitragspflichten und Kostenersatzpflichten nach §§ 8, 10a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg sowie nach §§ 127ff Baugesetzbuch aus, so dass nach Beendigung der Baumaßnahme Straßenausbaubeiträge, Erschließungsbeiträge und Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Zugänge erhoben werden.

Die Auslegung der Planungsunterlagen erfolgt im Zeitraum vom 15.10. – 26.10.2018 im Haus 2 – Bauamt der Stadtverwaltung und können zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden.

Bei Fragen zum Straßenbau wenden Sie sich bitte an das Tiefbauamt – Frau Knospe, Haus 2, Zimmer 2.228, bei Fragen zur Beitragserhebung bitte an Frau Thoß, Haus 2 Zimmer 2.223.

Das Tiefbauamt informiert

Beitragserhebung für die Beleuchtung Schmachtenhager Dorfstraße

Die Straßenbaubeitragsbescheide für die Baumaßnahmen an der Straßenbeleuchtung in der Schmachtenhager Dorfstraße in Oranienburg Ortsteil Schmachtenhagen werden voraussichtlich im November 2018 versendet.

Rechtsgrundlage:

§ 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG Bbg für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg (Straßenbaubeitragssatzung) in Ausfertigung vom 25.09.2007.

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September

1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 14 und 15 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner. Die Gesamtschuldnerschaft ermöglicht der Stadt, den Straßenbaubeitrag ganz oder auch nur zu einem Teil von dem einen oder anderen oder allen Schuldner zu fordern.

Ansprechpartnerin ist Frau Jaqueline Päthe Telefon 600 778, E-Mail pae-the@oranienburg.de.

Nichtamtlicher Teil

Information des Tiefbauamtes Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen und Kostenersatz

Voraussichtlich im **November 2018** werden für die nachfolgend aufgeführten Erschließungsanlagen in Oranienburg die Heranziehung von Erschließungsbeiträgen gemäß § 127 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Heranziehung von Kostenersatz gemäß § 10a KAG Bbg für die Zufahrten und Zugänge erfolgen.

Erschließungsanlage:

Kösener Straße EA II

(Verlauf von Weimarer Straße bis Poller – Kösener Straße 11)

Kösener Straße EA III

(Verlauf von Poller – Kösener Straße 11 bis Jenaer Straße)

Rechtsgrundlage für die Erschließungsbeiträge:

§§ 127 ff BauGB i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Oranienburg (Erschließungsbeitragsatzung).

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber des Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Gesamtschuldner sind Personen, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Abgabenschuldverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen zu einer Abgabe zu veranlassen sind.

Rechtsgrundlage für den Kostenersatz:

§ 10 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Stadt Oranienburg in Ausfertigung vom 01.02.2005.

Kostenersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. IS.2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach Sachenrechtbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Ihre Anfragen hierzu können Sie ab Mitte November 2018 an Frau Meintzen unter Rufnummer 600-737; E-Mail: meintzen@oranienburg.de richten.

Schiedsstellen Oranienburg

Die Schiedsstellen sind zuständig für das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen. Sie können darüber hinaus den Täter-Opfer-Ausgleich in Strafsachen durchführen. Gebühren werden von der Schiedsperson je nach Fall festgesetzt. Die Sprechstunden der beiden Schiedsstellen der Stadt Oranienburg finden wie folgt statt:

Schiedsstelle I

Der Zuständigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Innenstadt inklusive Oranienburg Süd ohne die Ortsteile
Schiedsperson: Herr R. Graßnick

Sprechzeiten: jeden 1. Montag im Monat von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Schiedsstelle II

Der Zuständigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Ortsteile.

Schiedsperson: Herr S. Neubauer

Sprechzeiten: jeden 1. Dienstag im Monat von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Die Sprechstunden finden jeweils in der Stadtbibliothek, 2. Obergeschoss, Büro 39 statt. Die Schiedspersonen sind zu den angegebenen Sprechzeiten auch telefonisch unter der Nummer 03301/6008156 erreichbar.

Wir suchen Dich – Deine Chance 2019!



Du interessierst Dich für den Beruf des/der

**Verwaltungsfachangestellten
Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste
(Fachrichtung Bibliothek)**

Straßenwärters/in

**oder für den Studiengang „Bachelor of Science“
Fachrichtung „Verwaltungsinformatik“?**

Dann bist Du hier genau richtig!

Schau doch mal auf www.oranienburg.de und erfahre mehr über die Ausbildungsberufe bzw. das Studium und deren Voraussetzungen.

Hast Du Lust bekommen bei der Stadt Oranienburg durchzustarten, dann bewirb Dich jetzt bis zum 25.11.2018.

Ende des nichtamtlichen Teils